

# «Versicherungsinformationsblatt» - Austritt aus der Firma



## Arbeitgeberin

Firma, UID	
------------	--

## Arbeitnehmer/in

Vorname, Name	
Austritt per	

## Krankentaggeldversicherung (sofern eine Krankentaggeldversicherung gem. Arbeitsvertrag bestanden hat)

Bei Austritt aus der Firma besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen in eine Einzelversicherung zu wechseln (Abredeversicherung). Kein Recht auf Übertritt besteht, wenn bereits das Maximum an Taggelder ausbezahlt wurden oder bei Stellenwechsel mit gleichzeitigem Übertritt in eine neue Krankentaggeldversicherung. Die Einzelheiten sind durch die versicherte Person mit dem bestehenden Taggeldversicherer zu besprechen.

## Obligatorische Unfallversicherung (UVG Obligatorium) / Ergänzung zur Unfallversicherung → Abredeversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung endet nach dem 30. Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, beim bisherigen Versicherer eine Abredeversicherung für maximal 180 Tage zu vereinbaren. Der Übertritt in eine Einzelversicherung ist ebenfalls mit dem Versicherer zu besprechen. Auch in der freiwilligen Unfall-Zusatzversicherung gewährt der Versicherer normalerweise ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Da die Frist für dieses Übertrittsrecht unterschiedlich gehandhabt wird, wird der/die Arbeitnehmer/in darauf aufmerksam gemacht, dass sie vor dem letzten Arbeitstag den Übertritt mit der Versicherungsgesellschaft besprechen muss.

## Krankenversicherung (KVG)

Wurde die Unfalldeckung aus der Krankenkasse (KVG) ausgeschlossen, muss die austretende Person innert 30 Tagen den Einschluss dieser Deckung bei ihrer Krankenkasse beantragen. Kein Einschluss muss erfolgen, wenn durch einen Stellenwechsel der Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfall-Versicherung weitergeführt wird. Im Weiteren ist es empfehlenswert, auch die Unfalldeckung im überobligatorischen Teil (VVG) zu überprüfen.

## Pensionskasse (BVG) – Weiterführung Art. 47a BVG (ab 01.01.2021)

Der Arbeitgeber meldet die versicherte Person bei der bestehenden Pensionskasse ab. Sofern dem Arbeitgeber die Koordinaten für die Überweisung des Pensionskassenkapitals noch nicht mitgeteilt wurden, verpflichtet sich die austretende Person, diese Angaben direkt der Pensionskasse zu melden. Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt noch während einem Monat bestehen, sofern nicht bereits früher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. Ab 01.01.2021 haben Sie neu nach Art. 47a BVG eine gesetzliche Möglichkeit, Ihr berufliche Vorsorge ab Alter 58 bei Kündigung durch den Arbeitgeber auf eigene Kosten weiterzuführen. Wir empfehlen Ihnen die umgehende Kontaktaufnahme mit der Pensionskasse.

## AHV/IV

Der Arbeitgeber macht die austretende Person darauf aufmerksam, dass bei einem Arbeitsunterbruch (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, vorzeitige Pensionierung etc.) der Status als nichterwerbstätige Person mit der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde oder der Ausgleichskasse besprochen werden muss. Damit können Beitragslücken bei AHV/IV vermieden werden.

**Der/die austretende Mitarbeiter/in nimmt von den oben genannten Informationen Kenntnis und ist für die Weiterführung der entsprechenden Versicherungen persönlich verantwortlich. Bei Bedarf nimmt die versicherte Person vor Ende des Arbeitsverhältnisses mit den entsprechenden Versicherungs-Gesellschaften Kontakt auf.**

Ort, Datum	
Arbeitnehmer/in	